



**Einwohnergemeinde
Walliswil bei Niederbipp**

Verordnung für die Er- hebung einer Konzes- sionsabgabe Stromver- sorgung

*Alle in dieser Verordnung genannten männlichen Personen-
bezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen.*

Stand Januar 2022

Verordnung für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung der Einwohnergemeinde Walliswil b. Niederbipp

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 2 und 4 des Reglements für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung vom 30. November 2021 folgende Verordnung.

	Art. 1
Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung	Die Konzessionsabgabe beträgt 1.5 Rappen pro Kilowattsunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.
	Art. 2
Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

So beraten und angenommen durch den Gemeinderat am 6. Dezember 2021

3380 Walliswil b. Niederbipp, 6. Dezember 2021

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:



Markus Plüss

Die Sekretärin



Michèle Urben